

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 67 (1958)
Heft: 5

Artikel: Ein Junge gibt Auskunft über die Genfer Konventionen
Autor: Lauterburg, Wölfli
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975293>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Allen Schulen sollte Lesestoff als Klassenlektüre zugänglich gemacht werden, der die Genfer Konventionen und die Geschichte des Roten Kreuzes zum Inhalt hat; diese Schriften sollten in den Kanon der durchzunehmenden Stoffe aufgenommen werden. Es sollte die Herausgabe eines illustrierten Büchleins über die Grundbestimmungen der Genfer Konventionen für die Hand von Jugendlichen eingeleitet werden. Zu empfehlen wäre auch, Voraussetzungen zu schaffen, um mit Zeitschriften und Plakaten wirkungsvoll unter der Jugend zu werben. An das IKRK erging die Bitte, in allen Ländern Erlebnisberichte über die Anwendung und Bedeutung der Genfer Konventionen zu sammeln.

2. Die pädagogische Aufgabe und ihre Schwierigkeiten umriss die Empfehlung der zweiten Arbeitsgruppe: „Die Genfer Konventionen... stellen konkrete Verpflichtungen dar, die aus einer ganz bestimmten Grundgesinnung, Wertauffassung und Lebenshaltung entsprungen sind. Die Durchführung der Genfer Konventionen ist um so besser gesichert, je mehr diese Grundgesinnung Allgemeingut der Menschheit wird. Mehr als bisher kann die Schule zur Weckung dieser Grundgesinnung beitragen, wenn sie das gesamte Schulleben stärker zu einem humanitären Übungs- und Betätigungsfeld gestaltet... Die Vermittlung der Bestimmungen der Genfer Konventionen an die Jugendlichen muss stufenweise erfolgen... (Nach gelegentlicher Behandlung in den Unterstufen) müssen spätestens in den Abschlussklassen aller Schulen die Grundsätze der Genfer Konventionen in den Unterrichtsplan aufgenommen werden... Ueber ein illustriertes Büch-

lein hinaus sollte vom IKRK angeregt werden, dass Arbeitsgruppen der Signatarmächte... eindrucksvolle Beispiele zum Verständnis der Genfer Konventionen sammeln mit dem Ziel eines vom IKRK herausgegebenen Sammelwerkes... Die Arbeitsgruppe empfiehlt weiter, dass das IKRK in Gemeinschaft mit der Liga die Kernforderungen der Genfer Konventionen in sprachlich vollendeter Form zu einem Gelöbnis verdichtet, das in einer in allen Schulen der Welt abzuhaltenden Gedenkstunde abgelegt werden sollte...'

3. Die dritte Arbeitsgruppe wies darauf hin, dass sich die 1. und 2. Konvention mit den Grundwerten Leib, Leben und Gesundheit befassen und dass in dieser Hinsicht die Jugendrotkreuz-Programme des Gesundheitsdienstes, der Ersten Hilfe und Unfallverhütung die Entfaltung entsprechender Verhaltensweisen fördern. Die 3. Konvention über die Behandlung der Gefangenen lege es nahe, die Jugend den Wert der Freiheit und persönlichen Verantwortung erfahren zu lassen. Die 4. Konvention spreche den Sinn für soziale Hilfsmassnahmen an, die in den Programmen des Jugendrotkreuzes für Beistand an Mitmenschen in Not reiche Gelegenheiten zur Übung und Anwendung besässen.

In der abschliessenden Aussprache wurden die Empfehlungen der beiden vorhergegangenen Tagungen zum gleichen Thema nochmals bestätigt. Die auf diese Weise zusammengetragenen Gesichtspunkte und Anregungen eröffnen vielerlei Möglichkeiten, um die Aufgabe, der Jugend Sinn und Inhalt der Genfer Konventionen nahe zu bringen, in die Tat umzusetzen...»

EIN JUNGE GIBT AUSKUNFT ÜBER DIE GENFER KONVENTIONEN

Wörtliche Antwort des elfjährigen Schülers des Berner Progymnasiums, Wölflü Lauterburg, auf unsere für ihn unerwartete Frage.

Genfer Konversation, ach nein, Konvention, meinen Sie die Genfer Abkommen? Aha. Das sind Weltabkommen, wo die Gesetze für das Rote Kreuz und die Kriegsgefangenen abgemacht wurden. Zum Beispiel müssen die Kriegsgefangenen die gleich gute Kost erhalten wie die sie gefangenhaltenden Soldaten.

Sich ergebende Soldaten darf man nicht niederschliessen. Man darf sie auch nicht hinrichten, ohne dass sie vorher von einem gerechten Gericht verurteilt worden sind. Vor Gericht haben sie das Recht, von ihren Mitgefangenen verteidigt zu werden. Ausbrüche der Kriegsgefangenen dürfen nur disziplinarisch bestraft werden.

Man darf keine Rotkreuzgebäude, Rotkreuzhilfsmittel — also Autos usw. — vernichten. Man darf Rotkreuzgebäude und Rotkreuzautos nicht zum Schaden des Gegners gebrauchen; zum Beispiel darf man nicht Autos mit Minen füllen.

Schwerverwundete haben das Recht, von der internationalen ärztlichen Kommission per Schiff oder Flugzeug oder Auto heimgeführt zu werden.

Man darf Dorfbewohner nicht für Kugelfang brauchen, das heisst, man darf sie nicht mir nichts dir nichts niederschliessen.

Man darf Kriegsgefangene und Zivilbevölkerung nicht für gefährliche Arbeiten brauchen, zum Beispiel Minenentfernen. Man darf die Zivilbevölke-

rung nicht für unermessliche Arbeiten brauchen, zum Beispiel darf man nicht von ihnen verlangen, dass sie in einer Stunde einen hundert Meter tiefen Graben ausheben. Man darf die Kranken, die nicht mehr kämpfen können, nicht einfach niederschies- sen. Das Rote Kreuz hat das Recht, auf das Feld zu gehen und alle Verwundeten einzusammeln. Man soll das Rote Kreuz nicht verspotten.

Die Kriegsgefangenen dürfen im Monat zwei Briefe und vier (oder fünf?) Postkarten abschicken, während sie Pakete mit Kost und Getränken und

Kleidern erhalten dürfen. Hoffentlich stimmen die Zahlen, ich bin nicht mehr ganz sicher!

Man darf Häuser nicht plündern.

Die Rotkreuzmänner dürfen ihre Waffen, meistens Pistolen — denn eine Waffe müssen sie schliesslich haben, sonst wären sie ja völlig wehrlos — nur in Notwehr brauchen.

Die Feinde müssen durch ihr Land durchlassen: Kleidung, Nahrung, Medikamente und Verband- material, aber keine Waffen.

DELEGIERTENVERSAMMLUNG DES SCHWEIZERISCHEN ROTEN KREUZES IN NEUENBURG

Am 31. Mai und 1. Juni tagte in Neuenburg die Ordentliche Delegiertenversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes. In seiner Eröffnungs- ansprache gab der Präsident, *Prof. Dr. A. von Alber- tini*, die Ergebnisse einer umfangreichen Erhebung über den *Stand der schweizerischen Krankenpflege* bekannt, die das Schweizerische Rote Kreuz im Auftrag der Bundesbehörden durchgeführt hat. Aus der Erhebung geht hervor, dass in den nächsten zehn Jahren, insbesondere infolge der Vermehrung von Spitalbetten und der Verkürzung der Arbeits- zeit, ein *Mehrbedarf* von 7500—8000 diplomierten Schwestern und Pflegern zu erwarten ist. Die vor- auszusehende *Mehrleistung* der Krankenpflegeschu- len in der gleichen Zeitspanne beträgt aber nur 3500—4000 diplomierte Schwestern und Pfleger, so dass die Schulen ihre Leistungen verdoppeln müs- sen, wenn der Bedarf gedeckt werden soll. Da die meisten Krankenpflegeschulen diese unbedingt not- wendige Mehrleistung nur erbringen können, wenn ihnen entsprechende finanzielle Hilfe zuteil wird, ist das Schweizerische Rote Kreuz mit dem Er- suchen an den Bundesrat gelangt, diese Hilfe, in Verbindung mit den Kantonen und Gemeinden, so schnell wie möglich in die Wege zu leiten. Das Schweizerische Rote Kreuz wird sich seinerseits nach wie vor mit aller Kraft für die Nachwuchs- werbung und die Kaderausbildung einsetzen, was ihm durch die Zuwendung des grössten Teils der Bundesfeierspende 1957 erleichtert wird.

Nach Annahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung für 1957 wurde die *Neuwahl der leitenden Organe des Schweizerischen Roten Kreu- zes* vollzogen. Als Präsident wurde Prof. Dr. A. von

Albertini, Zürich, für eine neue Amtsdauer von drei Jahren bestätigt, als Quästor Vizedirektor Ernst Hunn, Bern. Als Vizepräsidenten wurden neu Dr. G. Du Pasquier, Neuenburg, und Dr. H. Spengler, Bern, gewählt. Der zurücktretende Vizepräsident, Dr. Ed. Schauenberg, Genf, wurde zum Ehrenmit- glied ernannt. Als Mitglieder des Zentralkomitees wurden Frau Dr. med. I. Schindler-Baumann, Küs- nacht ZH, Marc Maison, Lausanne und PD Dr. med. A. Werner, Genf, gewählt.

Neu in die Direktion wurden gewählt: Dr. iur. Denise Berthoud, Advokatin in Neuenburg, Präsi- dentin des Bundes Schweizerischer Frauenvereine; A. C. Nussbaumer, alt Generaldirektor des Schwei- zerischen Bankvereins, Basel; Dr. E. Schauenberg, Genf; Frau Dr. med. J. Schindler-Baumann, Zürich; Prof Dr. H. P. Tschudi, Regierungsrat und Stände- rat, Basel; PD Dr. med. A. Werner, Genf.

Die Versammlung beschloss, die für 1958 ge- plante *nationale Mitgliederwerbung* erst 1963 durch- zuführen, da in diesem Jahr das hundertjährige Be- stehen des Roten Kreuzes gefeiert werden soll und damit ein besonderer Anlass gegeben ist, das Schwei- zervolk um ein kraftvolles Bekenntnis zum Roten Kreuz zu bitten.

Zum Abschluss der Tagung überbrachte Mini- ster Jean de Rham die Grüsse des Bundesrates und seinen Dank für die vom Schweizerischen Roten Kreuz, seinen Sektionen und Hilfsorganisationen im In- und Ausland geleistete Arbeit. Für das Inter- nationale Komitee vom Roten Kreuz sprach dessen Mitglied, Dr. Marcel Junod, und für die Liga der Rotkreuzgesellschaften deren Generalsekretär, Henry W. Dunning.